

Die Gefchoffe des Haufes unter den Vermittlungsräumen können als Dienstwohnungen ausgenutzt werden; im Erdgefchofs wird zweckmäfsig eine Zweigpostaufstalt eingerichtet.

### g) Gebäude für Bahn-Postämter.

49.  
Bahn-  
Postämter.

In Art. 6 (S. 8) wurde der Bahn-Postämter gedacht. Auch für diese find Diensträume erforderlich, die gewöhnlich im Postgebäude des Ortes Platz finden, an welchem das Bahn-Postamt feinen Sitz hat. Dazu gehören ein Zimmer für den Vorfteher, ein folches für Bureau-Beamte, ein gröfserer Raum für die Fahrbeamten und ein folcher für das Unterperfonal des Fahrdienstes, aufserdem einige Nebenräume für Acten, Formulare, Geräthschaften u. dergl. Räume mit eigenartigen Einrichtungen werden nicht erfordert. Die Gröfse und der Zusammenhang der Zimmer richtet sich nach dem in jedem einzelnen Falle anzugebenden Bedürfniffe.

### h) Dienstwohnungen.

50.  
Wohnung  
des  
Vorftchters.

Dafs Wohnungen nur in befchränktem Mafse in den Postgebäuden Aufnahme finden, ift bereits in Art. 17 (S. 15) bemerkt worden. Im Postamts-Gebäude wird gewöhnlich der Vorfteher mit einer Dienstwohnung bedacht, weil es im Vortheile des Dienstes liegt, dafs der erste leitende Beamte jederzeit zur Stelle fein kann, fobald irgend ein Vorkommnifs den regelmäfsigen Gang des Dienstes zu ftören droht. Die Lage der Wohnung im Haufe wird fo gewählt, dafs der Zusammenhang der Diensträume dadurch keinerlei Eintrag erleidet; ihre Berechtigung fteht erst in zweiter Linie. Defhalb vermögen Zusammenhang, Gröfse, Gestalt und Lage der einzelnen Räume häufig die Anforderungen einer möglicht vollendeten Bequemlichkeit nicht in dem Mafse zu befriedigen, wie dies in Privatwohnungen verlangt wird, deren Häuser lediglich zum Zwecke des Wohnens erbaut werden. Gleichwohl fucht man den Bedürfniffen der Bequemlichkeit auch in den Dienstwohnungen möglicht gerecht zu werden. Fast immer werden fie in das Obergefchofs verlegt, erhalten einen fichereren Abfchlufs in fich und nehmen in kleineren Aemtern häufig den gefamnten Raum des betreffenden Gefchoffes ein. Gewöhnlich gehören zu einer Amtsvorfteher-Wohnung, je nach der Bedeutung des Amtes, 3 bis 6 heizbare Zimmer, Küche, Speifekammer, Magdkammer und, wo möglich, ein Giebelzimmer im Dachgefchofs nebst den erforderlichen Wirthschaftsgelaffen im Keller- und im Bodenraum. Eine Wafchküche zu gemeinschaftlicher Benutzung mit dem Amte wird gewöhnlich im Keller angeordnet.

51.  
Sonftige  
Wohnungen.

Beherbergt das Postgebäude gleichzeitig ein felbständiges Telegraphenamt, fo erhält unter Umftänden auch der Vorfteher dieses Amtes eine Dienstwohnung im Haufe, für die dann dieselben Rückfichten gelten.

Sehr häufig, namentlich in gröfseren Aemtern, wird auch für einen Unterbeamten, der zugleich als Hauswart für Ordnung und Sauberkeit in Haus und Hof zu forgen hat, eine Dienstwohnung bereit gestellt, gewöhnlich bestehend aus 2 Stuben, Kammer und Küche, nebst Keller- und Bodenraum. Zweckmäfsig ift es dabei, namentlich in den kälteren Gegenden, die Küche neben das Wohnzimmer fo zu legen, dafs der Ofen des Wohnzimmers, welcher als Kochofen einzurichten ift, von der Küche aus geheizt und beschickt wird, fo dafs die Kuchendünfte nicht die Luft des Zimmers anfüllen. Zum Kochen während des Sommers dient dann ein befonderer, kleinerer, meist eiserner Küchenherd.

Der Raumerparnis wegen legt man diese Unterbeamten-Wohnungen gern in das Keller-, Sockel- oder Dachgeschofs. Solche Lagen sind jedoch ungünstig; Keller- und Sockelgeschofs-Wohnungen, wenn sie polizeilich überhaupt gestattet sind, müssen sehr häufig wegen nicht völlig abzuhaltender Feuchtigkeit und schlechter Luft wieder aufgegeben werden; Dachwohnungen sind gewöhnlich schwer zu heizen und erhalten meistens aus architektonischen, wie aus Sparfamkeitsrückfichten zu kleine Fenster, so dass ihnen ungenügendes Tageslicht zugeführt wird.

Wenn das Postgrundstück so groß ist, dass neben dem Platze für Haupt- und Nebengebäude und Posthof noch Raum für einen Garten übrig bleibt (und dies ist in mittelgroßen, wie in kleineren Städten meistens zu erreichen), so wird der Garten dem Dienstwohnungs-Inhaber zur Benutzung übergeben. Dies trägt außerordentlich viel dazu bei, die Häuslichkeit gemüthlicher zu gestalten, und zieht den nicht zu unterschätzenden Vortheil nach sich, die Bewohner kräftiger in der Gewohnheit häuslichen Lebens zu erhalten.

Bei starkem Anwachsen des Verkehres wird es nicht selten nothwendig, eine Dienstwohnung als solche aufzugeben und die Räume derselben für den Dienst in Anspruch zu nehmen. Dabei stellt sich aber fast jedesmal ein Nachtheil für die strenge Ordnung und den raschen, ungehinderten Fluss des Dienstes heraus, wenn der Amtsvorsteher außerhalb des Postgebäudes und entfernt von demselben wohnt.

### i) Zusätzliches über die Einrichtung der Postgebäude.

Im Allgemeinen ist über Bau und Einrichtung der Postgebäude noch Einiges zu bemerken.

Die Abmessungen der Diensträume richten sich ganz nach den besonderen Bedürfnissen des Dienstes und der Oertlichkeit. Für Länge und Breite der Zimmer lassen sich keine fest bestimmten Maße angeben. Für größere Postämter wird gewöhnlich eine Axentheilung der Fenster von annähernd 3,00 m angenommen, herabgehend bis auf 2,50 m in kleineren Aemtern. Selbstredend üben Gestalt und Größe des Bauplatzes bedeutenden Einfluss; auch ergiebt sich ein Wechsel in den Abmessungen der Axentheilung häufig durch die Grundriffsbildung. Die Zimmertiefe wird in der Regel zu 5,50 m bis 6,00 m angenommen, herabgehend bis zu 4,50 m. Die lichte Höhe der Zimmer übersteigt selten 4,70 m; nur größere Räume, in denen dauernd viele Personen beschäftigt sind, wie namentlich die Telegraphensäle, erhalten beträchtlichere Höhen, so fern es die gesammte Bauanlage im Uebrigen gestattet. Eben so giebt man sehr ausgedehnten Räumen, schon aus architektonischen Rückfichten, größere Höhen, bis zu 5,00 m, an denen dann gewöhnlich das ganze Geschofs theilnimmt. Große, ausgedehnte Schalterhallen führt man auch wohl durch zwei Geschofshöhen. Die vorwaltende Rückficht bleibt stets, gesunde, helle und für die Dienstverrichtungen jeder Art zweckmäsig gestaltete Räume zu schaffen.

In kleinen Postgebäuden, namentlich in gemietheten Häusern, müssen die Abmessungen so gewählt werden, dass das Haus für andere Zwecke, namentlich diejenigen der Bewohnung, nutzbar bleibt, so fern es nicht mehr der Post dient. Sowohl die Axentheilung, als die Tiefe der Zimmer und die Höhe der Geschofs wird daher in solchen Häusern vermindert, die Axentheilung jedoch selten unter 2,50 m, die Zimmertiefe nicht unter 4,50 und die lichte Geschofshöhe nicht unter 3,50 m.

52.  
Abmessungen  
der  
Diensträume.